



Gebührenverordnung

der Politischen Gemeinde Birmensdorf
vom 21. November 2017

Gebührenverordnung

Seite 2 von 16

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Artikel	Seite
Gegenstand der Verordnung	1	4
Gebührenpflicht	2	4
Gebühren für weitere Leistungen	3	4
Bemessungsgrundlagen	4	4
Gebührentarif	5	5
Gebühreermässigung bzw. -erhöhung	6	5
Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	7	5
Gebührenverzicht und -stundung	8	5
Aussergewöhnlicher Aufwand	9	6
Kostenvorschuss	10	6
Mehrwertsteuer	11	6
Fälligkeit	12	6
Verzugszins	13	6
Gebührenverfügung	14	7
Mahnung und Betreibung	15	7
Verjährung	16	7
II. Die einzelnen Gebühren	Artikel	Seite
A. Verwaltung allgemein		
Schreib- und ähnliche Gebühren	17	7
Gesuch um Informationszugang	18	7
B. Baubewilligungen		
Grundlagen	19	8
Gebührenbemessung	20	8
Gebührenrahmen	21	8
Gebührenreduktion	22	9
Besondere Anwendungsfälle	23	9
C. Planungen		
Umfang und Kostentragung	24	9
D. Übrige Leistungen		
Grundlage	25	9
E. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen		
Gemeindebibliothek	26	10
Schwimmbad	27	10
Infrastruktur und Mobiliar	28	10
Gemeindezentrum Brüelmat	29	10
F. Bürgerrecht		
Schweizerinnen und Schweizer	30	10
Ausländerinnen und Ausländer	31	10
Gemeinsame Bestimmungen	32	10
Zusätzliche Gebühren	33	11

Gebührenverordnung

Seite 3 von 16

	Artikel	Seite
G. Einwohnerkontrolle		
Einwohnerkontrolle	34	11
H. Feuerwehr		
Zuständigkeit	35	11
I. Finanzen und Steuern		
Steuerausweise	36	11
J. Friedhof		
Bestattungskosten und Grabplatzgebühren	37	11
Grabunterhalt und Grabpflege	38	12
Gemeinsame Bestimmungen	39	12
K. Alter		
Alterszentrum am Bach	40	12
L. Lebensmittelkontrolle		
Lebensmittelkontrolle	41	12
M. Sicherheit		
Gastgewerbepatente	42	12
Klein- und Mittelverkaufspatente	43	12
Abgaben	44	12
Ausnahmen von der Schliessungszeit	45	12
Hunde	46	13
Waffenerwerbsscheine	47	13
Weitere Bewilligungen	48	13
N. Schulwesen		
Zuständigkeit	49	13
O. Nutzung öffentlichen Grundes		
Parkieren	50	13
Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung	51	13
P. Rechtspflege		
Wiedererwägung	52	13
Neubeurteilungen	53	14
Friedensrichteramt	54	14
Betreibungsamt	55	14
Gemeindeammannamt	56	14
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Artikel	Seite
Übergangsbestimmungen	57	16
Inkrafttreten	58	16

Die Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde erlässt gestützt auf Art. 16 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde folgende Gebührenverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand der Verordnung	<p>Art. 1</p> <p>¹Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für</p> <p>a) Leistungen der Verwaltung;</p> <p>b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.</p> <p>²Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.</p>
Gebührenpflicht	<p>Art. 2</p> <p>¹Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.</p> <p>²Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.</p> <p>³Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.</p> <p>⁴Es besteht Solidarhaftung zwischen den gebührenpflichtigen Personen.</p>
Gebühren für weitere Leistungen	<p>Art. 3</p> <p>¹Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.</p> <p>²Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.</p>
Bemessungsgrundlagen	<p>Art. 4</p> <p>¹Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.</p> <p>²Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:</p>

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung;
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts;
- c) nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Gebührentarif

Art. 5

¹Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

²Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴Der Gebührentarif wird publiziert.

Gebühren- ermässigung bzw. –erhöhung

Art. 6

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden;
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden;
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

Zuständigkeit zur Gebühren- festsetzung

Art. 7

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Gebührenverzicht und -stundung

Art. 8

¹Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt;

- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden;
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird;
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

²Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Aussergewöhnlicher Aufwand	<p>Art. 9</p> <p>¹Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.</p> <p>²Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.</p>
Kostenvorschuss	<p>Art. 10</p> <p>¹Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss verlangt werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.</p> <p>²Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.</p>
Mehrwertsteuer	<p>Art. 11</p> <p>In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 12</p> <p>¹Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p>²Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p> <p>³Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>
Verzugszins	<p>Art. 13</p> <p>¹Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.</p>

²Der Gemeinderat legt für die Erhebung von Verzugszinsen den Mindestbetrag fest.

³Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Gebührenverfügung
Art. 14
¹Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

²Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Mahnung und
Betreibung
Art. 15
¹Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

²Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Verjährung
Art. 16
¹Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

A. Verwaltung allgemein

Schreib- und
ähnliche Gebühren
Art. 17
¹Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

²Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Gesuch um
Informationszugang
Art. 18
¹Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

²Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

B. Baubewilligungen

Grundlagen

Art. 19

¹Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Zusammenhang mit Vermessung, wärmetechnischen Anlagen/Heizungen etc. werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

²Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Gebührenbemessung

Art. 20

¹Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a) Neu-, An- und Aufbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils;
- b) Umbauten: nach dem Rauminhalt des vom Umbau betroffenen Gebäudes oder nach dem Rauminhalt der vom Umbau betroffenen Gebäudeteile;
- c) Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach dem Rauminhalt des betroffenen Gebäudes oder nach dem Rauminhalt der vom Umbau betroffenen Gebäudeteile.
- d) Für Kleinstbauten und kleine Bauvorhaben können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

²Die Berechnung der Gebühren für Vorentscheide erfolgt sinngemäss nach Art. 19ff..

³Die übrigen Gebühren im Bauwesen bemessen sich nach Aufwand; sie können pauschaliert werden.

Gebührenrahmen

Art. 21

¹Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000.00.

²Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.00.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt CHF 50.00.

Gebührenreduktion

Art. 22

¹Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 75% der Vorentscheidgebühr reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

²Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide:
Reduktion um mindestens 50%;
- b) Beurteilung von Abänderungsplänen:
Reduktion um mindestens 25%;

³Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall CHF 50.00.

Besondere Anwendungsfälle

Art. 23

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

C. Planungen

Umfang und Kostentragung

Art. 24

Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand oder nach prozentualem Ansatz der Leistungen der Fachplaner berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

D. Übrige Leistungen

Grundlage

Art. 25

Für Leistungen des Werkdienstes und weiterer Verwaltungsstellen im Bauwesen werden die Gebühren nach Aufwand erhoben. Dabei können Ansätze von Verbänden angewendet werden.

E. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Gemeindebibliothek

Art. 26
¹Für die Benützung der Gemeindebibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür sind nicht kostendeckend.
²Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre bezahlen keine Gebühren.
³Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien, wird eine Mahngebühr erhoben. Für einzelne Medien und/oder für mehrmalige Mahnungen können höhere Gebühren erhoben werden.

Schwimmbad

Art. 27
¹Für die Benützung des Schwimmbades werden Jahresabonnemente, Mehrfach- und Einzeleintritte ausgestellt. Die Gebühren dafür sind nicht kostendeckend.
²Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Infrastruktur und Mobiliar

Art. 28
Für die Benützung von Sportanlagen und anderer Nutzflächen sowie Räumlichkeiten, Mobiliar etc. der Gemeinde können Gebühren erhoben werden.

Gemeindezentrum Brüelmatt

Art. 29
Die Gebühren für die Benützung des Gemeindezentrums Brüelmatt werden durch die Organe des Zweckverbands Gemeindezentrum Brüelmatt festgelegt.

F. Bürgerrecht

Schweizerinnen und Schweizer

Art. 30
¹Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist gebührenpflichtig.
²Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Ausländerinnen und Ausländer

Art. 31
Für Bewerberinnen und Bewerber mit und ohne Anspruch auf Einbürgerung bemisst sich die Gebühr nach der kantonalen Gebührenverordnung.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 32
¹Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.
²Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.
³Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

⁴Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 50% der vollen Gebühr.

Zusätzliche
Gebühren

Art. 33
Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

G. Einwohnerkontrolle

Einwohnerkontrolle

Art. 34
¹Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

²Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

H. Feuerwehr

Zuständigkeit

Art. 35
Die Gebühren der Feuerwehr werden durch die Organe des Zweckverbands Feuerwehr Birmensdorf-Aesch festgelegt, soweit sie sich nicht nach übergeordnetem Recht bemessen.

I. Finanzen und Steuern

Steuerausweise

Art. 36
¹Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30.00 und CHF 300.00.
²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

J. Friedhof

Bestattungskosten
und Grabplatz-
gebühren

Art. 37
¹Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.
²Für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde legt der Gemeinderat die Gebühren für die Bestattung und den Grabplatz kostendeckend fest.
³Für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde werden die Grabplatzgebühren um 25% reduziert.
⁴Für Familiengräber werden die Gebühren nach der Grösse der beanspruchten Fläche erhoben.

Gebührenverordnung

Seite 12 von 16

Grabunterhalt
und Grabpflege

Art. 38
Soweit die Gemeinde Grabunterhalt und Grabpflege wahrnimmt, bemessen sich die Gebühren für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in oder ausserhalb der Gemeinde sowie für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Aufwand.

Gemeinsame
Bestimmungen

Art. 39
Zusätzliche Leistungen, die durch besonderer Wünsche der anordnungsberechtigten Personen veranlasst werden, sowie Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

K. Alter

Alterszentrum
am Bach

Art. 40
Die Tarife für die Leistungen der Genossenschaft Alterszentrum am Bach werden gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen den politischen Gemeinden Aesch ZH und Birmensdorf sowie der Genossenschaft Alterszentrum am Bach erhoben.

L. Lebensmittelkontrolle

Lebensmittel-
kontrolle

Art. 41
¹Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
²Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.
³Leistungen der Lebensmittelkontrolle im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren, werden nach Art. 3 erhoben.

M. Sicherheit

Gastgewerbe-
patente

Art. 42
Patente für Gastwirtschaften sowie vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 50.00 und CHF 1'000.00.

Klein- und Mittelver-
kaufpatente

Art. 43
Patente für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf kosten zwischen CHF 50.00 und CHF 500.00.

Abgaben

Art. 44
¹Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe zwischen CHF 200.00 und CHF 8'000.00 entrichten.
²Die Abgabe nach Art und Bedeutung des Betriebs festgelegt und wird alle 4 Jahre erhoben.

Ausnahmen von der
Schliessungszeit

Art. 45
¹Für einzelne Ausnahmen von der Schliessungszeit von Gastwirtschaften werden Gebühren zwischen CHF 50.00 und CHF 500.00 erhoben.

²Für dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit von Gastwirtschaften wird eine Gebühr zwischen CHF 100.00 und CHF 1'000.00 Franken erhoben.

³Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal CHF 2'000.00 erhoben werden.

Hunde	Art. 46 Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von CHF 70.00 bis CHF 200.00.
Waffenerwerbsscheine	Art. 47 Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung ¹ erhoben.
Weitere Bewilligungen	Art. 48 Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf oder Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

N. Schulwesen

Zuständigkeit	Art. 49 Für die Erhebung von Gebühren im Schulbereich sind die Organe der Primarschulgemeinde Birmensdorf und der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch zuständig.
---------------	---

O. Nutzung öffentlichen Grundes

Parkieren	Art. 50 ¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben. ² Bezugsberechtigten werden zeitlich befristete Parkkarten gegen eine Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.
Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung	Art. 51 ¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben. ² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

P. Rechtspflege

Wiedererwägung	Art. 52 ¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
----------------	--

¹ Waffengesetz: SR 514.54

²Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³Die Gebühr beträgt zwischen CHF 150.00 und CHF 750.00.

⁴Für Baubewilligungen findet Art. 19ff. Anwendung.

Neubeurteilungen

Art. 53

¹Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

²Die Gebühr beträgt in der Regel zwischen CHF 300.00 und CHF 1'500.00.

³Für Baubewilligungen findet Art. 19ff. Anwendung.

Friedensrichteramt

Art. 54

Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren².

Betreibungsamt

Art. 55

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamter erhebt Gebühren gemäss der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Gemeindeammannamt

Art. 56

Das Gemeindeammannamt erhebt folgende Gebühren:

- a) Amtliche Befunde
Vollzugsgebühr einschliesslich Grundgebühr, Wegzeit, Wartezeit, Telefonzeit sowie entsprechende Abklärungen und Vorbereitungen für:

¹Gemeindeammann und Stellvertretung CHF 180.00 pro Stunde

²Hilfspersonen CHF 80.00 pro Stunde

- b) Amtliche Zustellungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten:

¹Grundgebühr für die Entgegennahme des Auftrages CHF 20.00

²Zustellung CHF 20.00

³Jeder Zustellversuch CHF 10.00

- c) Beglaubigungen
- ¹Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens CHF 20.00 - 250.00
- ²Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Fotokopie CHF 20.00 - 50.00
- d) Gerichtliche Verbote
- ¹Entgegennahme und Prüfung des Gesuchs inkl. 1 Stunde Zeit für das Erstellen und die Aufgabe der Publikation (ohne Insertionskosten) CHF 200.00
- ²Mehrzeitentschädigung CHF 120.00 pro Stunde
- e) Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen
- ¹Entgegennahme und Prüfung des Auftrags inkl. 1 Stunde Zeit für Vorbereitungen CHF 200.00
- ²Vollzugsgebühr CHF 120.00 pro Stunde
- f) Zustellung von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts:
- ¹Entgegennahme des Auftrages / Grundgebühr CHF 20.00
- ²Zustellung CHF 20.00
- ³jeder Zustellversuch CHF 10.00
- g) Freiwillige öffentliche Versteigerungen unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammannamtes
- ¹Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen:
- für Fahrnis CHF 300.00
- für Grundstücke CHF 600.00
- ²Vollzugsgebühr Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes, und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren) für:
- Steigerungsleiterin oder CHF 120.00 pro Stunde
- Steigerungsleiter CHF 80.00 pro Stunde
- Hilfspersonen
- ³Für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren):
- Bei Fahrnisversteigerungen 1.5% des Gesamttotals der Zuschlagspreise
- Bei Grundstückversteigerungen 2.5% des Zuschlagspreises

- h) Freiwillige öffentliche Versteigerungen unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator), unter Mitwirkung des Gemeindeammannamtes:

¹Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Prüfung der Steigerungsbedingungen:

Für Fahrnis	CHF 150.00
Für Grundstücke	CHF 300.00

²1.0‰ des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll

³Vollzugsgebühr pro Stunde und Person, für die Dauer der Versteigerung:

Während der ordentlichen Bürozeit	CHF 120.00
Ausserhalb der ordentlichen Bürozeit	CHF 150.00

- i) Hausdurchsuchungen
Für die Teilnahme an Hausdurchsuchungen können Gebühren erhoben werden. Es gelten sinngemäss die Ansätze für amtliche Befunde gemäss lit. a) vorstehend.
- j) Allgemeine Kanzleigebühren und Auslagen
Die für die Verrichtungen des Gemeindeammannamtes zusätzlich zu erhebenden Gebühren, Auslagen und Entschädigungen für Schriftstücke, Fotokopien, Telefontaxe, Porto oder Autoentschädigung etc. werden vom Gemeinderat festgelegt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen Art. 57
Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Inkrafttreten Art. 58
¹Diese Gebührenverordnung untersteht der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

²Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

³Widersprechende Gebührentarife der Gemeinde werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung
am 21. November 2017

Gemeindeversammlung Birmensdorf

sign. Werner Steiner
Gemeindepräsident

sign. Andreas Strahm
Gemeindeschreiber